

Rücknahme und Aufbewahrung der UEK-Aktenkopien - Entsorgung von historisch unbedeutendem Material

Basel, 17. Dezember 2001 - Nach Ablauf des Bundesbeschlusses vom 13. Dezember 1996, der u.a. einen befristeten Vernichtungsstopp von historisch relevanten Akten enthielt, empfiehlt die SBVg ihren Mitgliedern die Rücknahme der UEK-Aktenkopien und deren Aufbewahrung während 30 Jahren. Im Weiteren kann nun historisch unbedeutendes Material, das aus Vorsicht von den Banken ebenfalls länger als gesetzlich vorgeschrieben aufbewahrt wurde, unter Wahrung des Bankkundengeheimnisses entsorgt werden.

Im Zusammenhang mit den Untersuchungen der Unabhängigen Expertenkommission Schweiz - Zweiter Weltkrieg (UEK) galt seit 1996 ein bundesrechtlicher Vernichtungsstopp für historisch relevante Akten. Da die Geltungsdauer dieses Bundesbeschlusses Ende 2001 abläuft, hat der Bundesrat bereits am 3. Juli 2001 beschlossen, allen Unternehmen auf Wunsch die von der UEK angefertigten Aktenkopien zurückzugeben.

Rücknahme und Aufbewahrung der zurückerhaltenen UEK-Aktenkopien

Die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) empfiehlt ihren Mitgliedbanken die Rücknahme der durch die UEK angefertigten Aktenkopien und deren Aufbewahrung während der nächsten 30 Jahren. Dadurch kann dem Bankkundengeheimnis und somit dem Schutz von Kundendaten am wirksamsten Sorge getragen werden. Im Weiteren geht die SBVg davon aus, dass das Interesse an historischen Zusammenhängen bei den Banken in jüngster Zeit grundsätzlich stark gewachsen ist. Somit dürfte seitens der Banken historisch wichtigen Akten generell vermehrt Beachtung geschenkt werden.

Entsorgung von historisch unbedeutendem Material

Zahlreiche Banken haben das Aktenvernichtungsverbot aus Vorsicht und praktischen Gründen extensiv interpretiert und auf die laufende Entsorgung von historisch unbedeutenden Akten verzichtet. Im Verlaufe der vergangenen fünf Jahre haben sich

Medienmitteilung der Schweizerischen Bankiervereinigung

2/ 2

daher bei den Banken mehrere hundert Laufkilometer solcher Akten angesammelt. Dieses historisch unbedeutende Material soll nun - unter Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren - entsorgt werden. Davon betroffen sind insbesondere transaktions- und bestandesbezogene Dokumente wie beispielsweise Zahlungsverkehrs-, Kassen- und Buchungsbelege. Die SBVg empfiehlt den Mitgliedbanken, die Entsorgung sorgfältig zu planen, zu dokumentieren bzw. zu protokollieren und spezielles Augenmerk auf die Wahrung des Bankkundengeheimnisses zu legen.

Kontakt- adressen	Thomas Sutter Leiter Kommunikation Schweiz T +41 61 295 92 06 F +41 61 272 53 82 thomas.sutter@sba.ch	James Nason Head of International Communications T +41 61 295 92 15 F +41 61 272 53 82 james.nason@sba.ch
----------------------	---	---
